

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Kaufmann Hermann K [] aus Wuppertal=Vohwinkel,
 - 2.) die Rentnerin Helene D [] aus Wuppertal=Elberfeld,
 - 3.) den Polsterer Philipp B [] aus Wuppertal=Barmen,
 - 4.) den Invaliden Gustav B [] aus Solingen=Gräfrath,
 - 5.) die Ehefrau [] B [], Friederike geb. [] aus Solingen=Gräfrath,
 - 6.) den Feilenhauer Ernst B [] aus Solingen=Gräfrath,
 - 7.) die Packerin Elfriede B [] aus Solingen=Gräfrath,
 - 8.) den Hilfsarbeiter Hugo B [] aus Solingen=Gräfrath,
 - 9.) den Rammer Hugo F [] aus Solingen=Gräfrath,
 - 10.) den Schweißer Karl J [] aus Solingen=Gräfrath,
 - 11.) den Invaliden Ernst G [] aus Solingen,
- wegen Vergehens gegen §§ 1 und 4 der VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933,

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 17. Februar 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Vizepräsident des Reichsgerichts Bruner als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Kamecke, Goedel,
Dr. Busse und Dr. Bauer,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revisionen der Angeklagten Hermann K [] , Philipp B []
[] und Gustav B [] sowie der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

I. Die Revisionen der Angeklagten Hermann K [] , Philipp B [] und
Gustav Birth gegen das Urteil des Landgerichts in W u p p e r t a l
vom 28. April 1937 werden verworfen. Jedem dieser drei Angeklagten
werden die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt.

II. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das vorbezeichnete
Urteil wird, soweit es sich gegen die Freisprechung der Angeklagten
Helene D [] richtet, auf Kosten der Reichskasse verworfen.

III. Das vorbezeichnete Urteil wird, soweit dadurch die Angeklag-
ten Frau B [] , Ernst B [] , Elfriede B [] , Hugo B [] , Fd [] , Jd []
und G [] freigesprochen worden sind, mit den dem Urteil insoweit zu
Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem
Umfange zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu-
rückverwiesen.

Von

Rechts

wegen

G r ü n d e

I. Die Revisionen der Angeklagten Hermann K [] , Philipp B []
und Gustav B [] .

1. Gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung des Politischen Poli-
zeikommandeurs der Länder, Preußische Geheime Staatspolizei, vom
29. April 1936, durch die die Sekte „Siebenten=Tags=Adventisten, Reform=
bewegung“ für das gesamte Reichsgebiet aufgelöst und verboten worden ist,
bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die genannte Auf-
lösungsverordnung ist auf Grund des § 1 der VO des Reichspräsidenten
zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl I S. 83)* er-
gangen. Diese Verordnung ist auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsver-
fassung „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ er-
lassen worden und hat bestimmt, daß verschiedene Artikel der Reichsver-
fassung, u.a. auch die Art. 123, 124, bis auf weiteres außer Kraft ge-
setzt werden und daß daher gewisse Beschränkungen, u.a. auch solche des
Vereins- und Versammlungsrechts, auch außerhalb der sonst hierfür be-
stimmten Grenzen zulässig sind. Es trifft zu, daß die auf ihre Gültig-
keit nachzuprüfende Auflösungsverordnung vom 29. April 1936 nicht aus=
druck=

drücklich erklärt, daß durch die Bestrebungen der aufgelösten Sekte die Gefahr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte hervorgerufen werde. Aus ihrer Begründung ergibt sich aber, daß diese Gefahr offenbar als vorliegend angenommen worden ist; denn es heißt in den Gründen der Auflösungsverordnung u.a., die Anhänger der Sekte verweigerten den Wehrdienst und seien international eingestellt. Hieraus sowie aus der weiteren Erklärung, das Verhalten der Sekte sei geeignet, Verwirrung unter der Bevölkerung zu erregen, und endlich aus der Bezugnahme auf § 1 der VO vom 28. Februar 1933, die „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ erlassen worden ist, muß aber entnommen werden, daß der Politische Polizeikommandeur der Länder, also die damals zuständige polizeiliche Behörde in politischen Angelegenheiten, die Gefahr kommunistischer, staatsgefährdender Gewaltakte auf Grund der Einstellung der Mitglieder der Sekte als vorliegend angesehen und „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ die Sekte aufgelöst und verboten hat. Diese Anordnung war zulässig und geboten, auch bevor die Verwirklichung der befürchteten Gefahr in allergrößte Nähe gerückt war; denn es ist Aufgabe der Polizei, solchen Gefahren rechtzeitig vorzubeugen und nicht so lange zu warten, bis sie sich verwirklicht haben. Auch solche vorbeugende Anordnung dient der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn das Verhalten der Vereinigung, gegen die die Polizei vorgeht, geeignet ist, Verwirrung unter der Bevölkerung zu erregen und damit die Gefahr ihrer Verwirklichung näher zu bringen (vgl. RGUrt. vom 23. Januar 1934, 4 D 244/33 = JW 1934 S. 767 Nr. 18; RGSt Bd. 69 S. 341 bis 344; RGUrt. vom 3. März 1936, 4 D 58/36 = DJ 1936 S. 689). Dies hat der Politische Polizeikommandeur der Länder aber offensichtlich angenommen und in der Auflösungsverordnung auch in hinreichend deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht.

Ob die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch das Verhalten der Mitglieder der Sekte tatsächlich erheblich gestört oder gefährdet und die Auflösung der Sekte deshalb nötig war, unterliegt lediglich der pflichtgemäßen Prüfung der Polizeibehörde und darf von den ordentlichen Gerichten nicht nachgeprüft werden (vgl. RGUrt. vom 23. Januar 1934, 4 D 244/33 = JW 1934 S. 767 Nr. 18; RGSt Bd. 69 S. 341, 347; RGUrt. vom 3. März 1936, 4 D 58/36 = DJ 1936 S. 689). Der Senat sieht auf Grund der Ausführungen der Revisionsbegründung keinen Anlaß, von dieser ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts abzuweichen.

Auch der Art. 137 der Reichsverfassung steht der Gültigkeit der

Auf=

AuflösungsVO vom 29. April 1936 nicht entgegen. Selbst wenn die Sekte „Siebenten=Tags=Adventisten, Reformbewegung“ eine Religionsgesellschaft i. S. des § 137 der Reichsverfassung und kein religiöser Verein i. S. des Art. 124 der Reichsverfassung gewesen ist, war ihre Auflösung doch zulässig, wenn ihre Bestrebungen mit der Ordnung des Staatswesens unvereinbar sind (vgl. RGSt Bd. 69 S. 341, 344 bis 347; RGUrt. vom 4. Oktober 1935, 4 D 805/35 = JW 1935 S. 3379 Nr. 8; vom 3. März 1936, 4 D 58/36 = DJ 1936 S. 689). Daß dieser Fall hier vorliegt, ergibt sich aber aus der Begründung der Auflösungsverordnung, wonach die Mitglieder der Sekte den Wehrdienst verweigern und international eingestellt sind. Die Vertretung solcher Ansichten ist mit der Ordnung des nationalsozialistischen Staates gänzlich unvereinbar.

2. Auch gegen die Form der Bekanntmachung der AuflösungsVO vom 29. April 1936 durch bloße Zustellung an den damaligen Leiter der Sekte ergeben sich keine rechtlichen Bedenken (vgl. RGUrt. vom 23. Januar 1934, 4 D 244/33 = JW 1934 S. 767 Nr. 18; vom 3. März 1936, 4 D 58/36 = DJ 1936 S. 689). Den Angeklagten ist die Auflösungsverordnung, wie dem Zusammenhang der Urteilsgründe zu entnehmen ist, bekannt gewesen, und sie hatten ihr daher Folge zu leisten. Jede Zuwiderhandlung dagegen war ein vorsätzliches Handeln.

3.) Da die auf die allgemeine Sachrüge hin erfolgte Nachprüfung des Urteils hinsichtlich der Verurteilung der Angeklagten Hermann K [], Philipp B [] und Gustav B [] auch sonst keinen Rechtsverstöß erkennen läßt, war ihre Revision als unbegründet zu verwerfen.

II. Die Revision der Staatsanwaltschaft:

1.) Soweit sie sich gegen die Freisprechung der Angeklagten Helene D [] richtet, ist sie unbegründet. Das Landgericht hat in einer in der Revisionsinstanz nicht angreifbaren Weise (vgl. §§ 261, 337 StPO) tatsächlich festgestellt, daß diese Angeklagte nur zweimal im Sommer 1936 die Eheleute K [] besucht, sich aber an der Abendmahlsfeier nicht beteiligt und auch weder den Kalender noch die Druckschrift „Gesundheit“ erhalten habe. Das Landgericht hat es daher für durchaus möglich gehalten, daß diese Angeklagte die Eheleute Kimpel nur deshalb besucht habe, weil sie mit ihnen bekannt gewesen sei (vgl. UA. S. 7 und 9). Das Landgericht hat also angenommen, daß ihr nach dem Verbot keine Betätigung im Sinne einer Aufrechterhaltung oder Unterstützung der verbotenen Sekte nachzuweisen sei. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

2.) Hinsichtlich des Angeklagten Ernst B [] ist die Freispre=
chung

chung im Urteil überhaupt nicht begründet worden. Sein Name findet sich nicht einmal in dem zweiten Absatz auf UA.S.9, in welchem ausgesprochen wird, daß ein Verstoß gegen das Verbot bei bestimmten Angeklagten nicht habe nachgewiesen werden können, und auch sonst wird dieser Angeklagte in den Urteilsgründen überhaupt nicht erwähnt. Der darin liegende Verfahrensverstoß ist allerdings nicht gerügt worden. Der Mangel stellt sich aber auch sachlich=rechtlich als ein Fehler des Urteils dar, da das Revisionsgericht infolge der fehlenden Begründung nicht nachprüfen kann, ob dieser Angeklagte mit Recht freigesprochen worden ist. Das Landgericht sei darauf hingewiesen, daß nach der Anklage Ernst B [] mit den Mitgliedern seiner Familie und in einigen Fällen auch mit den Angeklagten J [] und G [] an den in der Wohnung der Eheleute B [] abgehaltenen Bibelstunden teilgenommen haben soll, (hierzu vgl. II 3).

3.) Die Annahme des Landgerichts, den der Solinger Gemeinde angehörenden Mitgliedern der verbotenen Sekte könne ein Verstoß gegen das Verbot nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, weil die Abhaltung von Andachten im Familienkreise, zu dem auch der Angeklagte J [] gezählt habe, der bei den Eheleuten B [] regelmäßig seine Mahlzeiten eingenommen habe, für sich allein noch nicht gegen das Verbot der Sekte verstoße, kann die Freisprechung dieser Angeklagten nicht rechtfertigen. Es ist allerdings selbstverständlich, daß die Abhaltung bloßer Andachten im Familienkreise trotz des Verbots der Sekte den Personen, die der Sekte angehört haben, nicht verboten war. Verboten und strafbar sind aber solche Andachten auch dann, wenn die Mitglieder einer Familie durch Abhaltung der Andachten im Familienkreise über den Zweck der bloßen Andacht hinaus zugleich den zwischen den bisherigen Mitgliedern der Sekte bestandenen Zusammenhalt im Rahmen ihrer Familie als einer Keimzelle für die künftige Wiedereröffnung der Sekte dem Verbot zuwider aufrechterhalten wollten. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß es sich zum Teil nicht einmal mehr um Andachten im bloßen Familienkreise handelte, wenn zu ihnen außer den Familienangehörigen auch fremde Personen zugelassen wurden, wie im vorliegenden Falle der nicht zur Familie B [] gehörige Angeklagte J []. Dieser wurde dadurch, daß er regelmäßig seine Mahlzeiten bei den Eheleuten B [] einnahm, noch nicht zum Angehörigen der Familie B []. Das Landgericht wird daher prüfen müssen, ob die bei der Familie B [] abgehaltenen Andachten auch dazu bestimmt waren, den Zusammenhalt zwischen den frü=

he=

heren Mitgliedern der aufgelösten Sekte dem Verbote zuwider aufrechtzuerhalten, den Betrieb der aufgelösten und verbotenen Sekte also fortzusetzen. Nach der Anklage hat übrigens auch G [] an den Andachten teilgenommen; daß sich dies nicht hat nachweisen lassen, hat das Landgericht bisher nicht gesagt.

4.) Nach der Anklage hat Gustav B [] je ein Stück des Kalenders an die Angeklagten F [], J [] und G [] weitergegeben. In der Annahme des Kalenders kann die Bekundung des Willens, den Zusammenhalt zwischen den früheren Mitgliedern der aufgelösten Sekte aufrechtzuerhalten und ihre Bestrebungen weiter zu unterstützen, erblickt werden. Das Landgericht erschöpft insoweit die Anklage nicht, als es zu diesem Anklagepunkte überhaupt nichts sagt. Es wird prüfen müssen, ob diese Angaben der Anklage zutreffen und wie es diese Handlungen tatsächlich und rechtlich würdigt.

5.) Das angefochtene Urteil war daher, soweit die Angeklagten Frau B [], Ernst B [], Elfriede B [], Hugo B [], F [], J [] und G [] freigesprochen worden sind, mit den dem Urteil insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.

gez. Bruner

Kamecke

Goedel

Busse

Bauer
